

**Ordnung  
für die Bewohner<sup>1</sup>  
des Evangelischen Studienhauses Leipzig**  
– in der Fassung vom 21. Oktober 2019 –

**Präambel**

Das Evangelische Studienhaus Leipzig (ESH) als Wohngemeinschaft dient den Bewohnern als ein Ort des Wohnens, Studierens und gemeinsamen Lebens. Um einen geregelten und verständnisvollen Umgang der Bewohner des ESH untereinander als auch ein offenes Verhältnis zu den anderen, für das Haus mitverantwortlichen Personen und Institutionen (Verwaltung, Hausmeister, Förderverein), zu erreichen und um das ESH nach innen und auch nach außen in einer angemessenen Weise zu vertreten, geben sich die Bewohner des ESH diese Ordnung.

**§ 1 Gültigkeit der Ordnung; Stimmberechtigung**

Die Ordnung gilt für alle Bewohner in den Wohngruppen, den Wohnungen und den Apartments, die ein gültiges Mietverhältnis haben. Stimmberechtigt sind diejenigen Bewohner des ESH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 2 Die Organe / Gremien der Wohngruppen des Evangelischen Studienhauses**

Organe beziehungsweise leitende Gremien des ESH sind folgende:

- a) der Leitungskreis des ESH (siehe § 3),
- b) die Vollversammlung des ESH (siehe § 4),
- c) der Senior des ESH (siehe § 5),
- d) der Studieninspektor des ESH (siehe § 6).

**§ 3 Der Leitungskreis**

(1) Aufgaben und Inhalte

Der Leitungskreis des ESH ist die Interessenvertretung der Bewohner des Studienhauses. Im Leitungskreis wird über die das ESH betreffende Dinge diskutiert, beraten und Entscheidungen gefällt. Dem Leitungskreis muss es möglich sein, seine Sicht der Verhältnisse und Lage im ESH der Verwaltung des ESH und dem Förderverein gegenüber deutlich zu artikulieren. Von den Sprechern der Wohngruppen, ebenso von den anderen Mitgliedern des Leitungskreises, wird erwartet, regelmäßig zu den Sitzungen des Leitungskreises zu erscheinen; zudem sollen sie sich motiviert zeigen, nicht nur eigene Standpunkte und Meinungen in den Sitzungen des Leitungskreises zu vertreten, sondern durch regelmäßige Berichte an die nicht im Leitungskreis befindlichen Bewohner stets für einen demokratischen und meinungsbildenden Prozess einzutreten. Bei jeder Sitzung des Leitungskreises muss ein Protokoll geführt werden, das von den Sprechern der Wohngruppen und Apartments reihum verfasst wird.

(2) Mitglieder des Leitungskreises

Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises sind:

a) Die Sprecher der Wohngruppen und Apartments

Jede Wohngruppe mit den dazugehörigen Einzelapartments und die Apartments im Laubengang entsenden jeweils einen Vertreter, der am Leitungskreis teilnehmen soll.

b) der Senior (näheres regelt § 5);

c) der Studieninspektor (näheres regelt § 6).

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises sind alle Anwesenden bei den Sitzungen, die nicht unter die Punkte § 3, 2a-c fallen.

Um eine gültige Abstimmung zu erreichen, ist es notwendig, dass mindestens 2/3 aller Mitglieder des Leitungskreises anwesend sind. Andernfalls haben getroffene Abstimmungen keine Gültigkeit.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen für Personen in der Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

### (3) Sitzungen - Verhandlungsleitung - Anträge - Stimmenverhältnis

Alle Sitzungen des Leitungskreises des Evangelischen Studienhauses sind öffentlich und für alle Bewohner zugänglich; Personen, die nicht zur Wohngemeinschaft des ESH gehören, nehmen nach Absprache mit dem Senior und dem Studieninspektor teil. Wird bei einem Tagesordnungspunkt der Ausschluss der Nichtbewohner gewünscht, so muss der Leitungskreis dies abstimmen und mit mindestens 2/3 aller Stimmen beschließen.

Während der Vorlesungszeit sollte in jedem Monat eine ordentliche Sitzung des Leitungskreises stattfinden.

Die Verhandlungsleitung im Leitungskreis obliegt dem Studieninspektor zusammen mit dem Senior. Beide berufen die Sitzungen ein und erarbeiten gemeinsam eine vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung, die bis mindestens 48 Stunden vor der Sitzung öffentlich am schwarzen Brett aushängt.

Eine außerordentliche Sitzung des Leitungskreises findet statt, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskreises diese einberufen.

Jeder Bewohner des ESH kann bis zu Beginn des Leitungskreises einen formlosen, schriftlichen Antrag über die Beratung, Diskussion und/oder Abstimmung in einer bestimmten Sache stellen. So soll ein breites Mitspracherecht für alle Bewohner erzielt werden.

Jedes Mitglied des Leitungskreises besitzt bei Abstimmungen eine Stimme.

## § 4 Die Vollversammlung

### (1) Zusammenkunft - Abstimmung - Sonderversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Bewohner des ESH.

Die Vollversammlung tritt in jedem Semester mindestens zweimal zusammen, zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit. Der Termin der ordentlichen Vollversammlung wird vom Leitungskreis besprochen und festgesetzt; dieser Termin muss mindestens 5 Tage vorher durch Aushang öffentlich bekanntgemacht werden, damit möglichst alle Bewohner des ESH teilnehmen können.

Abstimmungsberechtigt sind alle Bewohner des ESH, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Besteht nach Auffassung des Leitungskreises die Notwendigkeit, eine außerplanmäßige Vollversammlung („Sondervollversammlung“) zusätzlich einzuberufen, so ist dazu eine Abstimmung im Leitungskreis notwendig; dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Leitungskreises erforderlich.

In Ausnahmefällen, wenn die Zeit zur Einberufung einer Leitungskreissitzung zu knapp ist, können der Senior und der Studieninspektor eine außerordentliche Vollversammlung - ohne Abstimmung im Leitungskreis - einberufen.

### (2) Die Verhandlungsleitung

Der Verhandlungsleitung der Vollversammlung des ESH gehören drei Personen an: der Studieninspektor, der Senior und ein durch die Vollversammlung gewähltes Mitglied. Dieses Mitglied wird jeweils in der letzten Vollversammlung des laufenden Semesters für die Dauer eines Semesters gewählt. Es kommen nur Bewohner des ESH für diese Aufgabe in Frage. Die Abstimmung ist nicht geheim, sondern erfolgt auf Vorschläge aus dem Plenum.

Bei jeder Vollversammlung müssen mindestens zwei gewählte Personen aus der Verhandlungsleitung anwesend sein.

Aufgabe der Verhandlungsleitung ist es, in Absprache mit dem Studieninspektor und dem Leitungskreis, die Tagesordnung zu erstellen und diese bis mindestens 24 Stunden vorher öffentlich auszuhängen.

Bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einer Bewohnerin/einem Bewohner des ESH - jedoch nicht von einem Mitglied der Verhandlungsleitung - übernommen wird.

Mindestens ein Mitglied der Verhandlungsleitung nimmt an den Sitzungen des Leitungskreises teil, sofern es nicht ohnehin Mitglied des Leitungskreises ist (vgl. § 3, 2).

### (3) Aufgaben und Inhalte

In der Vollversammlung werden Themen besprochen, die das Haus als Ganzes betreffen und somit auch seine Bewohner.

Ist der Leitungskreis bzw. die anderen Organe/Gremien (vgl. §§ 5, 6) der Auffassung, dass ein bestimmter Sachverhalt noch einmal auf breiterer demokratischer Basis als auf der des Leitungskreises diskutiert werden muss, so hat dies seinen Platz in der Vollversammlung. Ziel und Inhalt der Vollversammlungen ist es, in der stattfindenden Besprechung ein gemeinsames Meinungsbild zu erstellen, das der Senior (vgl. § 5) und / oder der Studieninspektor als Mitglied des Vorstands dem Vorstand des Fördervereins darstellen soll.

## **§ 5 Der Senior**

### **(1) Aufgaben**

Der Senior ist der Vertreter der studentischen bzw. in Ausbildung befindlichen Bewohnerschaft des ESH nach innen und nach außen. Die Aufgaben können von zwei Personen wahrgenommen werden.

Nach innen ist er Ansprechpartner über die Mitglieder des Leitungskreises hinaus, gewissermaßen überparteilich (vgl. auch § 6).

Nach außen vertritt er das Studienhaus in der Öffentlichkeit, beispielsweise „Vorstellung“ des ESH bei anderen Institutionen, „Werbung“ von neuen Bewohnern. Zusammen mit dem Studieninspektor (vgl. § 6) obliegt dem Senior die Verhandlungsleitung im Leitungskreis. Er wird am Ende der Vorlesungszeit für die Dauer des folgenden Semesters gewählt.

Der Senior kann nicht gleichzeitig Sprecher einer Wohngruppe sein. Der Senior (wie auch der Studieninspektor; vgl. § 6, 1) informiert als Mitglied des Vorstands des Fördervereins den Leitungskreis bzw. auch die Vollversammlung über die in den Vorstandssitzungen gefallenen Entscheidungen und Beratungen.

Schon während der vorlesungsfreien Zeit arbeiten alter und neuer Senior zusammen, damit der neue Senior umfassend in sein Amt eingeführt wird. Mit Beginn des neuen Semesters tritt der neue Senior das Amt an. Bis dahin bleibt der alte Senior Ansprechpartner.

### **(2) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Fördervereins**

Der Senior nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil. Er hat beratende Funktion, keine Stimme bei den Abstimmungen.

## **§ 6 Der Studieninspektor**

### **(1) Aufgaben**

Der Studieninspektor ist als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Seelsorger am ESH. Er gibt Anstöße für das geistige und geistliche Leben im ESH (Andachten, Abendmahlsfeiern, Arbeitsgruppen zu verschiedensten Themen etc.). Ihm obliegt, zusammen mit dem Senior (vgl. § 5), die Verhandlungsleitung im Leitungskreis.

Der Studieninspektor (wie auch der Senior; vgl. § 5, 1) bemüht sich um Kontakt und Verständigung zwischen Verwaltung und Bewohnerschaft des ESH; er informiert als Mitglied des Vorstands des Fördervereins des ESH den Leitungskreis bzw. auch die Vollversammlung über in den Vorstandssitzungen gefallene Entscheidungen und Beratungen.

### **(2) Teilnahme an den Vorstandssitzungen des Fördervereins**

Der Studieninspektor nimmt an den Sitzungen des Vorstands des Fördervereins teil. Er hat beratende Funktion, keine Stimme bei den Abstimmungen.

## **§ 7 Die Wahl des Seniors**

### **(1) Wahlausschuss**

In der Vollversammlung am Ende des Semesters muss ein Wahlausschuss gebildet werden. Der Wahlausschuss für die Wahl des Seniors wird - wie die Verhandlungsleitung - vom Plenum der Vollversammlung in nicht geheimer Wahl gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Bewohnern des Hauses. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des Seniors verantwortlich.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben nur aktives, auf keinen Fall passives Wahlrecht.

### **(2) Wahlmodus**

Bei der Vollversammlung am Ende des Semesters hat jeder Bewohner die Möglichkeit, sich zur Wahl des Seniors zu stellen. Während der Vollversammlung müssen sich die

Kandidierenden den Fragen der Bewohnerschaft stellen. Im Falle einer Verhinderung kann ein anderer den Kandidierenden vorstellen.

Die Bewohnerschaft wählt in der Regel durch Briefwahl. Dazu verteilt der Wahlausschuss an jeden Bewohner über die Briefkästen ein Briefwahlformular. Dieses kann bis zu einem Zeitpunkt, der vom Wahlausschuss bestimmt und veröffentlicht wurde, in einen dafür vorgesehenen Briefkasten eingeworfen werden.

Wenn sich nur ein Senior zur Wahl stellt oder mindestens 50% der Bewohnerschaft anwesend ist, wählt die Vollversammlung.

Die Wahl des Seniors ist direkt und geheim. Um gewählt zu werden, ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang notwendig; hierbei genügt dann die relative Mehrheit der Stimmen.

Der zweite Wahlgang wird im Anschluss an den Abendmahlsgottesdienst am Semesterende als Stichwahl durchgeführt.

Der Wahlausschuss übernimmt nach Ablauf der vorgegebenen Wahlzeit die Auszählung der Stimmen und gibt das Ergebnis im Anschluss an den Abendmahlsgottesdienst am Semesterende öffentlich bekannt. Die Wahlzeit gibt der Wahlausschuss auf dem Wahlschein vor.

Über den Verlauf der Wahl fertigt der Wahlausschuss in jedem Fall ein öffentliches Ergebnisprotokoll an.

### **§ 8 Änderungen dieser Ordnung**

Vorschläge für Änderungen dieser Ordnung werden von der Vollversammlung des ESH beraten und mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen; dabei muss mindestens die Hälfte der Bewohner des ESH anwesend sein.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt durch Beschluss der Vollversammlung vom 6. Juli 1998 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 7. Juli 1998

Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 24.10.2000 in Kraft.

Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 19.01.2015 in Kraft.

Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 16.4.2018 in Kraft.

Die in diesen Text eingearbeiteten Veränderungen traten mit ihrer Annahme auf der Vollversammlung am 21.10.2019 in Kraft.

Die entsprechenden Regelungen der vorhergehenden Ordnung treten mit diesem Beschluss außer Kraft.